



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.10.2021

Impfungen gegen das Coronavirus in den Abschiebehafteinrichtungen in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Warum ist die Impfquote gegen das Coronavirus in den Abschiebehafteinrichtungen (AHE) Eichstätt und Erding so gering (vgl. die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Schuhknecht vom 27.09.2021, Drs. 18/18086)? 2
- 2.1 Werden die Insassen auch bei einem kurzen Aufenthalt über die Möglichkeit der Impfungen informiert? 2
- 2.2 Werden die Impfungen von Anstaltsärztinnen und -ärzten durchgeführt oder werden für die Impfungen mobile Impfteams eingesetzt? 2
3. Wie lange verbleiben die Insassen im Durchschnitt in den Abschiebehafteinrichtungen (bitte Eichstätt und Erding getrennt auflisten)? 3
4. Wie hoch ist die Impfquote in der Abschiebehafteinrichtung am Flughafen München (bitte nach Erst- und Zweitimpfung sowie vollständiger Impfung trennen und die Durchschnittsaufenthaltszeit benennen)? 3
5. Wie lange haben sich die einzelnen Insassen in den Abschiebehafteinrichtungen im Jahr 2020 und 2021 aufgehalten (bitte nach den Einrichtungen trennen)? 3
- 6.1 Wie genau werden Ansteckungen am Coronavirus in den Abschiebehafteinrichtungen in Bayern vermieden (bitte die genauen Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen einzeln auflisten)? 3
- 6.2 Wie oft werden Schnell- oder PCR-Test bei den Insassen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen durchgeführt? 5
- 7.1 Wie vermeidet die Staatsregierung, dass Insassen nach ihrer Abschiebung in ihre Herkunfts- oder Aufnahmeländer Corona einführen? 5
- 7.2 Sollte die Staatsregierung nur auf Schnelltests setzen, warum werden nicht die sicheren PCR angewandt? 5
- 8.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um die Impfquote in den Abschiebehafteinrichtungen in Bayern zu erhöhen? 5
- 8.2 Warum verwendet die Staatsregierung gerade hier nicht den Impfstoff von Johnson & Johnson, der bisher nur eine Dosis benötigt? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 02.11.2021

1. Warum ist die Impfquote gegen das Coronavirus in den Abschiebehaft-einrichtungen (AHE) Eichstätt und Erding so gering (vgl. die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Schuhknecht vom 27.09.2021, Drs. 18/18086)?

Abschiebungsgefangene sind nach den Erfahrungen der Staatsregierung häufig auch außerhalb ihres Aufenthalts in einer Abschiebungshafteinrichtung für Impfungen weniger gut erreichbar als andere Personengruppen. Dies zeigt sich daran, dass ein Großteil der Neuzugänge in den Abschiebungshafteinrichtungen ungeimpft ist.

Abschiebungsgefangene halten sich oftmals nur kurzzeitig in den jeweiligen Einrichtungen auf, sodass (jedenfalls doppelte) Impfungen mitunter schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich sind. Viele Insassen wünschen trotz entsprechender ausdrücklicher Nachfrage keine Impfung.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den in der Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Schuhknecht vom 27.09.2021 (Drs. 18/8086) angegebenen Zahlen zur Impfquote um Stichtagsbetrachtungen handelt, die nicht die Anzahl der in der Zwischenzeit geimpften und bereits wieder entlassenen oder abgeschobenen Abschiebungsgefangenen abbilden.

2.1 Werden die Insassen auch bei einem kurzen Aufenthalt über die Möglichkeit der Impfungen informiert?

In den Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – werden sämtliche Insassen im Rahmen der medizinischen Zugangsuntersuchung aktiv nach ihrem Impfstatus befragt. Nicht geimpfte Abschiebungsgefangene werden über die Möglichkeit der Impfung informiert und ihnen wird ein Impfangebot unterbreitet. Dies gilt unabhängig von der Aufenthaltsdauer.

In der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München erfolgt aufgrund der geringeren Verweildauer in der Einrichtung keine dahingehende Information.

2.2 Werden die Impfungen von Anstaltsärztinnen und -ärzten durchgeführt oder werden für die Impfungen mobile Impfteams eingesetzt?

Impfungen gegen das Coronavirus dürfen ausschließlich die in der jeweils gültigen Coronavirus-Impfverordnung genannten Leistungserbringer durchführen. Danach ist es Anstaltsärztinnen und -ärzten erst seit dem 1. Oktober 2021 möglich, Impfungen durchzuführen.

In den Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – wurden die Impfungen daher in der Vergangenheit durch mobile Impfteams durchgeführt oder die Insassen wurden in das örtliche Impfzentrum ausgeführt.

Im Hinblick auf die neu geschaffene Möglichkeit der Impfung durch Anstaltsärztinnen und -ärzte ist beabsichtigt, die Impfungen zukünftig zumindest ergänzend von dem zuständigen Anstaltsarzt durchführen zu lassen. Derzeit ist der Impfstoff nur in Einheiten mit mehreren Impfdosen erhältlich. Um den Verfall von Impfdosen möglichst zu vermeiden und angesichts der geringen Impfbereitschaft bei den in Abschiebungshaft befindlichen Insassen wird eine Impfung durch den zuständigen Anstaltsarzt künftig jedoch nur sinnvoll sein, wenn sich ausreichend impfwillige Insassen in der Abschiebungshafteinrichtung befinden. Andernfalls werden die Insassen – wie bisher – zu den Impfungen auszuführen zu sein.

Hinsichtlich der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

3. Wie lange verbleiben die Insassen im Durchschnitt in den Abschiebungshafteinrichtungen (bitte Eichstätt und Erding getrennt auflisten)?

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Abschiebungsgefangenen im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. September 2021 beträgt in der Abschiebehafteinrichtung Eichstätt 24,30 Tage und in der Abschiebehafteinrichtung Erding 27,95 Tage.

4. Wie hoch ist die Impfquote in der Abschiebeeinrichtung am Flughafen München (bitte nach Erst- und Zweitimpfung sowie vollständiger Impfung trennen und die Durchschnittsaufenthaltszeit benennen)?

Statistisch auswertbare Daten zum jeweiligen Impfstatus der Betroffenen liegen im Geschäftsbereich des Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor.

5. Wie lange haben sich die einzelnen Insassen in den Abschiebehafteinrichtungen im Jahr 2020 und 2021 aufgehalten (bitte nach den Einrichtungen trennen)?

Die nachfolgenden Tabellen bieten eine zeitlich abgestufte Übersicht zur Aufenthaltsdauer der Abschiebungsgefangenen in der jeweiligen Einrichtung:

2020:

Aufenthaltsdauer	AHE Eichstätt	AHE Erding	AHE Flughafen
bis 2 Wochen	214	65	45
2 bis 6 Wochen	229	97	24
6 Wochen bis 3 Monate	113	33	6
3 bis 6 Monate	20	3	0
6 bis 12 Monate	1	0	0
über 12 Monate	0	0	0

2021:

Aufenthaltsdauer	AHE Eichstätt (Stand: 30.09.)	AHE Erding (Stand: 30.09.)	AHE Flughafen (Stand: 11.10.)
bis 2 Wochen	231	64	69
2 bis 6 Wochen	158	67	33
6 Wochen bis 3 Monate	95	38	11
3 bis 6 Monate	7	5	0
6 bis 12 Monate	0	0	0
über 12 Monate	0	0	0

6.1 Wie genau werden Ansteckungen am Coronavirus in den Abschiebehafteinrichtungen in Bayern vermieden (bitte die genauen Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen einzeln auflisten)?

Seit Beginn der Coronapandemie genießt der Schutz der Gesundheit aller Menschen, die in einer Einrichtung für Abschiebungshaft inhaftiert sind, dort arbeiten oder eine solche Einrichtung besuchen, oberste Priorität. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz wurden daher bereits frühzeitig erhebliche Anstrengungen unternommen, um zu verhindern, dass Abschiebungsgefangene an COVID-19 erkranken und sich das Virus in den Abschiebungshafteinrichtungen ausbreitet. In allen Abschiebungshafteinrichtungen wurden in enger Abstimmung mit dem vor Ort tätigen medizinischen Personal

umfassende Maßnahmen zur Minimierung eines Ansteckungsrisikos für die Insassen und das eingesetzte Personal ergriffen. Beispielhaft genannt seien folgende Maßnahmen:

- In den Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – wurden zu Beginn der Pandemie die bestehenden Pandemieplanungen aktualisiert, Schutz- und Hygienemaßnahmen ergriffen und Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel aufgestockt. Zudem wurden an jeden Bediensteten der Einrichtungen für Abschiebungshaft wiederverwertbare Mund-Nasen-Bedeckungen und FFP2-Masken ausgegeben. Bedienstete und Insassen sollen Kontakte so weit wie möglich reduzieren. Zudem ist, wo immer möglich, der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Innenbereich muss überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eine Maske getragen werden. Daneben gilt für alle Bediensteten und Abschiebungsgefangenen eine allgemeine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes auf allen Verkehrs- und Begegnungsflächen im Innenbereich der Einrichtungen. Im Außenbereich kann grundsätzlich vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes abgesehen werden, soweit dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- Bei Aufnahme in die Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München werden alle unterzubringenden Personen einer obligatorisch durchzuführenden Testung mittels PCR-Test durch den Medizinischen bzw. Sanitätsdienst unterzogen. Sollte dieser Test ein positives Ergebnis erbringen, wird der Insasse in einem abgegrenzten Quarantänebereich untergebracht und das zuständige Gesundheitsamt informiert.
- Bei Aufnahme in die Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – wird sorgfältig geprüft, ob Erkrankungssymptome vorliegen und die Neuzugänge werden nach einem eventuellen Aufenthalt in einem Risikogebiet befragt. Die Abschiebungsgefangenen werden sodann grundsätzlich für mindestens zwei Wochen von den übrigen Insassen getrennt untergebracht, bis eine Coronainfektion ausgeschlossen werden kann. Eine Testung der Abschiebungsgefangenen mittels PCR-Test erfolgt stets nach Ablauf dieser Frist, wenn die getrennte Unterbringung beendet werden soll. Die gesonderte Unterbringung von geimpften und genesenen Abschiebungsgefangenen, die der Anstalt neu zugeführt wurden, kann bereits dann beendet werden, wenn ein mindestens fünf Tage nach Haftantritt durchgeführter PCR-Test ein negatives Ergebnis erbracht hat.
- Grundsätzlich hat in der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München aufgrund der unabdingbaren Einhaltung von Mindestabständen (1,5 Meter) eine Einzelunterbringung in den quarantänefreien Haft- und Wohnbereichen zu erfolgen. Die Bediensteten sind gehalten, den gebotenen Mindestabstand von 1,5 Metern, wo immer möglich, einzuhalten.
- Die Betroffenen werden in der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München durch gut sichtbar angebrachte, einschlägige Piktogramme in angemessener Anzahl klar und verständlich auf die unabdingbar einzuhaltenden Hygienemaßnahmen aufmerksam gemacht. Auch in den Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – werden die Bediensteten sowie die Insassen regelmäßig in geeigneter Weise auf die einzuhaltenden Hygienevorgaben, insbesondere die AHAL-Regeln, hingewiesen.
- In der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München haben Besucher vor Betreten des Besuchsbereichs zwingend einen Antigen-Schnelltest durch den Medizinischen Dienst bzw. Sanitätsdienst durchführen zu lassen. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist den betreffenden Besuchern der Zugang zur Abschiebungshafteinrichtung verwehrt.
- Zu den Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – wird nur noch solchen Besuchern der Zutritt gewährt, die geimpft, genesen oder getestet sind. Von getesteten Personen ist dabei ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund eines vor höchstens 48 Stunden durchgeführten PCR-Tests zu erbringen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag stehen getesteten Personen gleich. Gleiches gilt – außer in den Schulferien – für Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie noch nicht eingeschulte Kinder. Bei Besuchen sind zudem wichtige Schutzmaßnahmen einzuhalten, z. B. haben Besucher grundsätzlich während des gesamten Aufenthalts in den Einrichtungen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt auch für die Abschiebungsgefangenen während des Besuchs; ferner erfolgen Besuche grundsätzlich unter Verwendung einer undurchlässigen Trennvorrichtung.

Darüber hinaus wird in allen Einrichtungen für Abschiebungshaft durch das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung sowie geeigneter Schutzbekleidung bei direktem Kontakt mit den Betroffenen, Durchführung regelmäßiger Desinfektionsmaßnahmen sowie regelmäßiges Lüften das Infektionsrisiko während des gesamten Vollzugs der Abschiebungshaft für alle potenziell Beteiligten so gering wie möglich gehalten. Die Infektionsschutzmaßnahmen werden stetig überprüft und an die aktuelle pandemische Situation angepasst.

6.2 Wie oft werden Schnell- oder PCR-Test bei den Insassen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen durchgeführt?

Bei den Gefangenen wird grundsätzlich beim Zugang bzw. zur Beendigung der Zugangsquarantäne eine PCR-Testung durchgeführt. Im Übrigen werden die Abschiebungsgefangenen getestet, wenn es hierzu im Einzelfall Anlass gibt, z. B. bei aktuellen Infektionsgeschehen sowie bei Anzeichen von Symptomen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen sowie den Bediensteten der Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – werden kostenlose Antigen-Schnelltestmöglichkeiten offeriert, um bei Anzeichen von Symptomen und individuellem Krankheitsgefühl vor Dienstantritt eine mögliche Infektion abklären zu können. Turnusmäßige, verpflichtende Tests werden nicht durchgeführt.

7.1 Wie vermeidet die Staatsregierung, dass Insassen nach ihrer Abschiebung in ihre Herkunfts- oder Aufnahmeländer Corona einführen?

Die Ansteckungsgefahr bei der Abschiebung wird durch Einhaltung der zum Abschiebungszeitpunkt geltenden Hygienevorschriften auf ein Minimum reduziert. Die Rückzuführenden werden zudem aufgrund der Vorgaben nahezu aller Zielländer und entsprechend deren Vorgaben vor Durchführung der Abschiebung einem COVID-19-Test unterzogen. Rückführungen können nur im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgen.

7.2 Sollte die Staatsregierung nur auf Schnelltests setzen, warum werden nicht die sicheren PCR angewandt?

Auf die Antworten zu den Fragen 6.1 und 7.1 wird verwiesen.

8.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um die Impfquote in den Abschiebehafteinrichtungen in Bayern zu erhöhen?

Die Leitungen der Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – wurden seitens des Staatsministeriums der Justiz mehrfach gebeten, auf die Gefangenen motivierend einzuwirken mit dem Ziel, bei diesen eine größere Impfbereitschaft hervorzurufen.

Zudem konnte erreicht werden, dass nach der Coronavirus-Impfverordnung vom 30. August 2021 seit dem 1. Oktober 2021 die Anstaltsärztinnen und -ärzte die Impfung gegen das Coronavirus durchführen dürfen.

Die Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – wurden zudem mehrfach gebeten, alle Abschiebungsgefangenen bereits bei der Zugangsuntersuchung aktiv nach ihrem Impfstatus zu befragen und nicht geimpften Abschiebungsgefangenen ein Impfangebot zu unterbreiten. Dies wird in der Praxis auch so gehandhabt. Außerdem werden die Abschiebungsgefangenen auf verschiedene Art und Weise, etwa durch Aushänge und Informationsblätter in mehreren Sprachen, zu einer Impfung ermuntert.

Ferner wurden Antragsformulare entwickelt, in mehrere Sprachen übersetzt und auch den Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – zur Verfügung gestellt, in denen die Abschiebungsgefangenen nur anzucreuzen brauchen, dass sie Interesse an einer Impfung haben.

Hinsichtlich der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

8.2. Warum verwendet die Staatsregierung gerade hier nicht den Impfstoff von Johnson & Johnson, der bisher nur eine Dosis benötigt?

Die Auswahl des verwendeten Impfstoffs wird grundsätzlich im jeweiligen Einzelfall durch das örtliche Impfzentrum, das Gesundheitsamt, den zu Impfenden sowie den impfenden Arzt getroffen.

Für die Impfungen der Abschiebungsgefangenen der Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding – Einrichtungen für Abschiebungshaft – wurde in der Vergangenheit ausschließlich der Impfstoff Johnson & Johnson verwendet.

Hinsichtlich der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.